



## Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Geltungsbereich: **Kindertageseinrichtungen**

**Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.**

### **Belehrung für Personensorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind an einer **ansteckenden Infektionskrankheit** erkrankt ist und trotzdem in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut wird, kann es andere Kinder oder Betreuer\*innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und es kann durch zusätzliche Belastung zu schwerwiegenden **Komplikationen** im Krankheitsverlauf kommen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten**, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie Sie das Infektionsschutzgesetz und die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes vorsehen. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder Kindertageseinrichtung** gehen darf, wenn

- 1 es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden),
- 2 **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen können,
- 3 **ein Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene, sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Kindertageseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie, bei **Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler\*innen oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf ohne zu erkranken. Auch werden Erreger in einigen Fällen nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen durch Husten oder beim Ausatmen übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Spielkameraden, Mitschüler\*innen oder das Personal angesteckt werden. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr - Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Kindertageseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Ob und wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für einen Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

#### **Ergänzung:**

Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die mitgebrachten Speisen in der Brotdose ihres Kindes.

Bei Lebensmitteln, die im Rahmen von Festen, Feiern und anderen Kita-Veranstaltungen zum allgemeinen Verzehr mitgegeben werden, muss bei Zubereitung und Transport auf die Einhaltung der Hygiene und der Kühlkette geachtet werden.

Um eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Kinder durch bestimmte Lebensmittel, z. B. durch Salmonellen und Ähnlichem zu vermeiden, ist es nicht gestattet, dass aus dem privaten, häuslichen Bereich Lebensmittel folgender Art zum Verzehr in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden:

- rohehaltige Speisen (Torten, Desserts, wie z. B. Tiramisu, selbstgemachte Mayonnaise)
- Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage (u. a. Cremefüllungen, Puddingfüllungen, Fruchttorten mit Geleeguss, Sahne, Quark)
- Hackfleisch sowie sämtliche rohe Fleischzubereitungen
- streichfähige, schnell gereifte Rohwürste (u. a. Teewurst, Leberwurst)
- Rohmilch sowie sämtliche Rohmilchprodukte
- leicht verderbliche Salate (u. a. Feinkost-, Rohkostsalate, Salate mit Mayonnaise)
- Speiseeis

Wir bitten Sie, eine genaue Absprache mit dem Erzieher bzw. der Einrichtungsleitung zu treffen.

**Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.**

**Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**